



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ranka Prante (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Sicherheit des Atomkraftwerkes Krümmel

1. Welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Atomkraftwerke gelten in Schleswig-Holstein?

Das Atomgesetz enthält die grundlegenden nationalen Regelungen für Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, den Strahlenschutz und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und bestrahlter Brennelemente in Deutschland und ist die Grundlage für die zugehörigen Verordnungen und unterlagerte Richtlinien und Regeln.

Seit Beginn der Errichtung von Kernkraftwerken in Deutschland wurde zur Umsetzung der Genehmigungsvoraussetzungen des Atomgesetzes ein mehrstufiges Auslegungskonzept (Defence-in-Depth) entwickelt. Es gelten die im untergesetzlichen Regelwerk festgeschriebenen, technischen Sicherheitsanforderungen für Druckwasserreaktoren (DWR) und Siedewasserreaktoren (SWR) in der jeweils neuesten Fassung.

2. Welches Sicherheitsniveau erfüllt das Atomkraftwerk Krümmel bislang?

Das zu Beginn der Nutzung der Kernenergie vorhandene so genannte untergesetzliche kerntechnische Regelwerk – wie etwa die vom Bundesministerium des Innern (BMI) zu grundlegenden Sicherheitsanforderungen bekannt gemachten Sicherheitskriterien und Leitlinien – wurde fortentwickelt und insbesondere bezüglich Detailausführungsanforderungen weiterentwickelt. Insbesondere in den 70er Jahren wurden die Sicherheitsanforderungen an neu zu errichtende Anlagen z. B. hinsichtlich Redundanzgrad, Unabhängigkeit der Einzelstränge, Vermeidung übergreifender Fehler etc. kontinuierlich erhöht. Je nach Zeitpunkt des Bau- bzw. Betriebsbeginns unterscheiden sich daher die Sicherheitsniveaus der Reaktoranlagen hinsichtlich Konzeption und Schutzstandards.

Auch Erfahrungsrückfluss, Forschungsergebnisse sowie umgesetzte Erkenntnisse aus probabilistischen Sicherheitsanalysen haben das Sicherheitsniveau der Anlagen im Laufe der Betriebszeit weiter angehoben und Sicherheitsreserven erhöht. Dies gilt für ältere und neuere Anlagen.

Das Kernkraftwerk Krümmel wurde bereits während der Errichtungsphase in großem Umfang an dieses, noch heute geltende „konzeptionelle“ Sicherheitsniveau angepasst, aber auch während der Betriebszeit weiter entwickelt. Das bei Sicherheitsüberprüfungen quantitativ und qualitativ festgestellte Sicherheitsniveau des Kernkraftwerks Krümmel erfüllt daher grundsätzlich auch heutige nationale und internationale Anforderungen.

3. Wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, um das Sicherheitsniveau des Atomkraftwerkes Krümmel auf den neusten Stand von Wissenschaft und Technik zu bringen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Kernkraftwerksbetreiber sind auf der Basis des geltenden Rechts zu einer dynamischen Anpassung ihrer Anlagen an aktuelle Entwicklungen und damit zu einer bestmöglichen Schadensvorsorge verpflichtet. Es ist Aufgabe der Atomaufsicht zu überwachen, dass Betreiber diesen Verpflichtungen nachkommen, und ggfs. entsprechende Maßnahmen durchzusetzen. Außerdem wird die dynamische Schadensvorsorge auf der Grundlage einer Auflage der Betriebsgenehmigung als kontinuierlicher Aufsichtsprozess jeweils nach einem Brennelementwechsel überprüft.

Berücksichtigt werden dabei insbesondere Ergebnisse aus der Sicherheitsüberprüfung, aus dem Erfahrungsrückfluss aus anderen Kernkraftwerken sowie aus den sich weiter entwickelnden Sicherheitsanforderungen.

4. Wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, die sich mit dem Schutz vor Terrorangriffen des Atomkraftwerkes Krümmel befassen?

Wenn ja, welche?

-

Wenn nein, warum nicht??

-

Auch der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist eine grundlegende gesetzliche Voraussetzung für den Betrieb des Kernkraftwerks. Siehe auch Antwort zu Frage 3.

5. Wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, die sich mit dem Auferlegen sonstiger Auflagen zusätzlich zum momentanen Sicherheitsniveau beschäftigen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

-

Unter bestimmten in § 17 AtG geregelten Voraussetzungen kann die atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit nachträglich verfügen. Diese Voraussetzungen werden regelmäßig überprüft.

6. Welche Prüfungen müssen Atomkraftwerke und Atomkraftwerkbetreiber durchlaufen?

Zur Gewährleistung der Sicherheit überwacht die Aufsichtsbehörde auch mit Hilfe ihrer Sachverständigen

- die Einhaltung der Betriebsvorschriften,
- die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen sicherheitstechnisch relevanter Anlagenteile,
- die Auswertung besonderer Vorkommnisse,
- die Durchführung von Änderungen der Anlage oder ihres Betriebes,
- die Strahlenschutzüberwachung des Kernkraftwerkspersonals,
- die Strahlenschutzüberwachung der Umgebung, auch durch das betreiberunabhängige Fernüberwachungssystem für Kernkraftwerke,
- die Einhaltung der anlagenspezifisch genehmigten Grenzwerte bei der Ableitung von radioaktiven Stoffen,
- die Maßnahmen gegen Störungen oder sonstige Einwirkungen Dritter,
- die Zuverlässigkeit und Fachkunde und den Fachkundeerhalt der verantwortlichen Personen sowie den Kenntniserhalt der sonst tätigen Personen auf der Anlage,
- die Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Wenn ja, werden sowohl die Zuverlässigkeit des Betreibers als auch der technische Zustand des Atomkraftwerkes Krümmel geprüft?

Auch für das Kernkraftwerk Krümmel ist die Zuverlässigkeit des Betreibers eine Genehmigungsvoraussetzung, die jederzeit genauso nachgewiesen sein muss, wie der technische Zustand und die Erhaltung der für die Sicherheit der Anlage wesentlichen Qualitätsmerkmale.

Wenn nein, warum nicht?

-

7. Wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, die sich mit zusätzlichen Prüfungen des Atomkraftwerkes Krümmel beschäftigen?

Aus aktuellem Anlass werden zusätzliche Prüfungen durchgeführt, z.B. wenn es in dem beaufsichtigten Kernkraftwerk zu einem meldepflichtigen Ereignis gekommen ist oder wenn zu prüfen ist, ob ein Ereignis in einem anderen (in- oder ausländischen) Reaktor auf das beaufsichtigte Kernkraftwerk übertragbar ist oder nicht.

8. Wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, die sich mit der Überprüfung der konkreten und bekannten Schwachstellen des Siedewasserreaktors 69 beschäftigen?

Zu den SWR-Anlagen dieser Baulinie 69 zählen die Kernkraftwerke Brunsbüttel (1976 - 806 MWe), Philippsburg 1 (1979 - 926 MWe), Isar 1 (1979 – 912 MWe) sowie als letzte Anlage dieser Baulinie Krümmel (1983 - 1376 MWe). Die Baulinie 69 weist wesentliche technische Unterschiede im Vergleich zu den Vorgänger-SWR-Anlagen (insbesondere denen aus den USA) auf und stellt eine Eigenentwicklung eines damaligen deutschen Kernkraftwerksherstellers dar. In den Berichten der Bundesregierung zum Übereinkommen über die nukleare Sicherheit sind die wesentlichen Unterschiede zu den Nachfolgeanlagen (SWR-Anlagen Baulinie 72) dargestellt.

In verschiedenen Stellungnahmen zu den Siedewasserreaktoren der Baulinie 69 wird auf einzelne Alterungsprozesse maßgeblicher Komponenten des Barriersystems eingegangen, auf die mit Frage 8 möglicherweise Bezug genommen wird, wenn nach Überprüfung von konkreten und bekannten Schwachstellen der SWR-Baulinie 69 gefragt wird. Diese betreffen bekannte, schon in Gerichtsverfahren zum Kernkraftwerk Krümmel in 1987 und wiederholt danach behandelte Kritikpunkte. Insoweit sind Maßnahmen ergriffen worden, die laufend aktualisiert werden.

Wenn ja welche?

Für die übergeordneten sicherheitstechnischen Anforderungen im Hinblick auf das kerntechnische Schutzziel „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ - hier die Integrität der so genannten Druckführenden Umschließung bzw. des Sicherheitsbehälters – werden BMI-Sicherheitskriterien und RSK-Leitlinien bei der (periodischen) Sicherheitsüberprüfung herangezogen. Des Weiteren werden für die regelmäßigen Analysen und Bewertungen der Bereiche Werkstoffeigenschaften, Zerstörungsfreie Prüfungen/Risspostulate sowie der festigkeitsmäßigen und bruchmechanischen Berechnungen umfassende deutsche und amerikanische Regelwerke mit neben fachspezifischen auch konzeptionellen Regelinhalten angewendet.

Wenn nein, warum nicht?

-

9. Durch welche gesetzlichen Regelungen und Kontrollen-jeweils auf welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelung- wird eine ordnungsgemäße „Entsorgung“ der anfallenden radioaktiven Stoffe und/oder Behandlung durch die Schleswig-Holsteinische Landesregierung sichergestellt?

Siehe hierzu die Antwort der Landesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage 17/1024 ("Zeitpunkt, Transportmittel und Route der Castor-Transporte von Ahaus über Schleswig-Holstein nach Russland sowie Kosten und Verwendung/Bestimmung des Atommülls").

10. Zu welchem Zeitpunkt sowie auf Grundlage und in Erwägung welcher konkreten gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen wird die Öffentlichkeit in welcher Weise von der Antragstellung der Betreiber des Atomkraftwerkes Krümmel und der Bescheidung des o.g. Antrages von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung unterrichtet?

Jede Behörde unterliegt einer verfassungsrechtlich begründeten Informationspflicht. Das Bundesverfassungsgericht hat schon 1977 Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften nicht nur als zulässig, sondern als notwendig bezeichnet. Nach Auffassung des Gerichts trägt diese Öffentlichkeitsarbeit dazu bei, dass "der Einzelne von den zu entscheidenden Sachfragen, von den durch die verfaßten Staatsorgane getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschlägen genügend weiß, um sie beurteilen, billigen oder verwerfen zu können." Diesen Grundsätzen fühlt die Landesregierung sich verpflichtet.

Darüber hinaus bestimmt z.B. § 12 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein für den Bereich der Umweltinformationen, dass die Öffentlichkeit "in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt" zu unterrichten ist.

Im Übrigen erhebt die Landesregierung den Anspruch, die Öffentlichkeit über gesetzliche Anforderungen hinaus zum Stand der atomrechtlichen

Verfahren frühzeitig und umfassend auf dem Laufenden zu halten. Dies gilt auch in Bezug auf das Kernkraftwerk Krümmel.